

6/SN-247/ME I von 4

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 18. Mai 1998
Stubenring 1
Telefon (01) 711 00
Telefax: 715 82 58
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.05070.004
Auskunft
STRUNZ
Klappe: 2257

GZ 10.319/11-4/98

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

...	42	98
Datum:	18.05.1998	
Von:	40205/98	

A. Kreuzgraber

Betrifft: Entwurf des Kraftfahrliniengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf des Kraftfahrliniengesetzes.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
i. V. G a m a u f

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

GZ 10.319/11-4/98

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
A-1031 Wien

1010 Wien, den 18. Mai 1998
Stubenring 1
Telefon (01) 711 00
Telefax: 715 82 58
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.05070.004
Auskunft
STRUNZ
Klappe: 2257

Betrifft: Entwurf des Kraftfahrliniengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 2. April 1998, Zl. 244.017/2-II/C/14/98, übermittelten Entwurf des Kraftfahrliniengesetzes wie folgt Stellung:

Zu § 9:

Zu § 9 Abs. 2 Z 3 wird festgestellt, daß nach österreichischem Arbeitsrecht Verstöße gegen Entlohnungsbedingungen nicht unter Strafdrohung stehen. Ausständige Löhne sind stets im Zivilverfahren einzuklagen. Um trotzdem eine Sanktion gegen Arbeitgeber zu erreichen, die bei der Lohnauszahlung säumig sind und dies durch eine arbeitsgerichtliche Verurteilung auch rechtskräftig feststeht, könnte der § 9 Abs. 2 insoweit ergänzt werden, als der Schlußsatz lauten könnte: „rechtskräftig bestraft oder arbeitsgerichtlich verurteilt wurde.“ Damit könnte ein Arbeitsgericht allenfalls die Aufsichtsbehörde nach § 9 Abs. 3 Z 1 von einem schweren Verstoß gegen Entlohnungsbedingungen in Kenntnis setzen und es wäre Konformität mit der Richtlinie 96/26/EG gegeben.

Eine Meldepflicht betreffend schwere Verstöße gegen Vorschriften über Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsinspektorate (§ 9 Abs. 3 Z 3) ist insoferne abzulehnen, als die Arbeitsinspektorate nicht für eine Kontrolle der **Entlohnung** zuständig sind, da es sich um Arbeitsvertragsrecht handelt. Strafen wegen mangelnder Entlohnung gibt es daher - wie bereits ausgeführt - auch nicht.

Der Begriff „Arbeitsbedingungen“ ist zu allgemein gehalten, es wäre eine nähere Determination jener Arbeitnehmerschutzvorschriften vorzunehmen, die von der Meldepflicht umfaßt sein sollten. Im übrigen ist **Strafbehörde** nicht das Arbeitsinspektorat, sondern die jeweils zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde**. Das Arbeitsinspektorat könnte lediglich darüber Auskunft geben, gegen wen ein Strafantrag wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften erstattet wurde, nicht aber ob der angezeigte Sachverhalt tatsächlich eine Übertretung darstellt bzw. ob der einzelne Arbeitgeber einen Entlastungsbeweis iSd § 5 VStG erbringen kann und daher keine Verurteilung erfolgt. **Die Bezirksverwaltungsbehörden sollten daher anstelle der Arbeitsinspektorate als meldepflichtig vorgesehen werden.**

Im übrigen wäre eine Meldepflicht der Arbeitsinspektorate mit einem enormen Arbeitsaufwand verbunden, der mit den knappen Personalressourcen nicht bewältigt werden könnte. **Die Meldepflicht der Arbeitsinspektorate sollte daher ersatzlos gestrichen werden.**

Weiters wird darauf hingewiesen, daß eine Meldepflicht des Betriebsleiters bei Übertretungen auch deshalb problematisch wäre, da bei einer juristischen Person bei Arbeitnehmerschutz-übertretungen die Verfolgung derjenigen Person erfolgt, die entweder zur Vertretung nach außen berufen ist oder als verantwortlicher Beauftragter bestellt ist. Verantwortliche Beauftragte müssen jedoch nicht Betriebsleiter sein. Daher könnte jedes Unternehmen dem Entzug der Konzession entgehen, indem es verantwortliche Beauftragte bestellt, die nicht Betriebsleiter sind.

Zu § 45 Abs. 3:

In Z 1 scheinen durch den Klammerausdruck die in Betracht kommenden anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten als jene in den §§ 1 und 2 der VO BGBl. Nr. 199/1957 angeführten Krankheiten definiert. Nicht erfaßt von dieser Definition ist Tuberkulose. Diese sollte jedoch angeführt werden: ansteckende Tuberkulose im Sinne des § 1 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968.

In Z 2 sollte es unter Beachtung des Suchtmittelgesetzes statt „Suchtgift“ „Suchtmittel“ heißen.

Zu § 47:

Es wird empfohlen, aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit einen Verweis auf § 3 einzufügen

Weiters ist in formaler Hinsicht folgendes zu bemerken:

Zunächst wird ganz allgemein auf die Richtlinie 137 der Legistischen Richtlinien verwiesen, wonach das Zitat einer Gliederungseinheit „Ziffer“ durch die Abkürzung „Z“ ohne Punkt zu erfolgen hat.

Zu § 1:

Zur Vermeidung einer überlangen Überschrift wird vorgeschlagen, als Überschrift für § 1 lediglich den Ausdruck „Definitionen“ oder „Begriffsbestimmungen“ zu verwenden, was den Inhalt dieser Paragraphen ausreichend zusammenfaßt.

Zu § 5 Abs. 1:

Das Zitat des AVG hätte nunmehr richtig zu lauten: „(§ 68 Abs. 4 **Z 4** AVG)“.

Zu § 45 Abs. 3 Z 2:

Es wird auf die Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien verwiesen, wonach die Zitierung einer anderen Rechtsvorschrift mit der Fundstelle der Stammfassung zu erfolgen hat.

Zu § 52:

Weiters wird auf die Richtlinie 46 der Legistischen Richtlinien verwiesen, wonach der Zeitpunkt, zu dem eine Rechtsvorschrift aufgehoben wird, in der aufhebenden Bestimmung genannt werden soll.

Auf folgende offensichtliche Schreibfehler wird aufmerksam gemacht:

Im § 32 Abs. 4 müßte das Wort **Beförderungsp**reise lauten. Im § 48 wäre nach der Ziffer 3 ein Strichpunkt einzufügen. Das Wort **Kraftfahrliniengesetz** steht im § 51 Abs. 2 unrichtigerweise im Genetiv. In den Erläuterungen wäre auf Seite 70 im dritten Absatz die Paragraphenbezeichnung „§ 45“ durch „§ 43“ zu ersetzen. Auf Seite 75 wäre in der 1. Zeile des vorletzten Absatzes der Ausdruck „Art.“ durch den Ausdruck „Abs.“ zu ersetzen. Auf Seite 84 wäre in der zweiten Zeile das Wort „regelmäßig“ zu korrigieren. In den Erläuterungen zu § 47 (Seite 86) wäre im 2. Absatz die Jahreszahl „1882“ auf „1862“ richtigzustellen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

i. V. G a m a u f

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

